

# **Gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen**

**Leitfaden für Bürgerinitiativen, Privatpersonen,  
Gemeinden sowie Umwelt- und Tierschutzverbände**

# **Gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen**

## **Leitfaden für Bürgerinitiativen, Privatpersonen, Gemeinden sowie Umwelt- und Tierschutzverbände**

Im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Verfasser: Peter Kremer, Rechtsanwalt  
Stand: September 2008

## **Inhalt**

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Massentierhaltungsanlagen in Deutschland</b> .....                             | <b>3</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Die Argumente der Betreiber und deren Widerlegung</b> .....                    | <b>4</b>  |
| <b>4</b>   | <b>Möglichkeiten des Vorgehens gegen geplante Massentierhaltungsanlagen</b> ..... | <b>5</b>  |
| <b>4.1</b> | <b>Der aktuelle rechtliche Rahmen</b> .....                                       | <b>5</b>  |
| <b>4.2</b> | <b>Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....         | <b>6</b>  |
| <b>4.3</b> | <b>Überblick über die Verfahrensschritte bei der Anlagengenehmigung</b> .....     | <b>8</b>  |
| <b>4.4</b> | <b>Tierschutz</b> .....   | <b>10</b> |
| <b>4.5</b> | <b>Rechte, die von Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden können</b> .... | <b>11</b> |
| <b>4.6</b> | <b>Kooperation mit Umweltverbänden und Universitäten</b> .....                    | <b>12</b> |
| <b>4.7</b> | <b>Rechte von Gemeinden</b> .....   | <b>12</b> |
| <b>4.8</b> | <b>Organisation des Widerstands</b> .....   | <b>13</b> |

## **1 Einleitung**

Die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen wird in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch wahrgenommen. Die hauptsächlichsten Gründe hierfür liegen in der Unkontrollierbarkeit der in Massentierhaltungsanlagen entstehenden Produkte, in den nicht tiergerechten Haltungsbedingungen sowie in den ökologischen Auswirkungen und den Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die von derartigen Anlagen verursacht werden. Massentierhaltungsanlagen stehen außerdem im Gegensatz zum Ziel einer nachhaltigen Agrarpolitik, die die Bundesregierung zusammen mit den Umwelt-, Tierschutz- und Verbraucherverbänden entwickelt hat.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat sich die Förderung der ökologischen Landwirtschaft zu einem seiner vorrangigen Ziele gemacht. Aufgrund der zahlreichen Anfragen von Betroffenen, was gegen die Planung und Errichtung von Massentierhaltungsanlagen unternommen werden kann, hat der BUND diesen Leitfaden erarbeiten lassen, der Bürgerinitiativen, Verbänden, Gemeinden und sonstigen Betroffenen eine erste Orientierung an die Hand geben soll und aufzeigen soll, welche Möglichkeiten es gibt, gegen derartige Anlagen vorzugehen.

Dazu wird zunächst das Genehmigungsverfahren skizziert. Anschließend werden diejenigen Punkte aufgezeigt, die in den Genehmigungsverfahren oft kritisch sind und von Bürgern, Gemeinden, Umwelt- oder Tierschutzverbänden geltend gemacht werden können. Außerdem werden einige Hinweise zur Organisation von Bürgerinitiativen und zu den in solchen Verfahren entstehenden Kosten gegeben.

Vorab ein wichtiger Hinweis: Zwar ist dieser Leitfaden von einem Rechtsanwalt, der die Umwelt- und Tierschutzverbände in zahlreichen derartigen Verfahren vertreten hat bzw. vertritt, erarbeitet worden. Allerdings ist dringend davor zu warnen, die möglichen rechtlichen Schritte gegen eine derartige Anlage ohne juristischen Beistand vorzunehmen. Jede Anlagenplanung und jede Genehmigung muss individuell beurteilt werden. Ausschlaggebend sind immer die besonderen Verhältnisse der genehmigten Anlage, der Umgebung und der zu erwartenden Auswirkungen. Aus diesem Grund soll der vorliegende Leitfaden nur eine Orientierung für das Vorgehen gegen Massentierhaltungsanlagen sein. Die rechtliche und auch fachliche Beratung, beispielsweise durch BiologInnen, kann durch einen solchen Leitfaden keinesfalls ersetzt werden.

## **2 Massentierhaltungsanlagen in Deutschland**

Wie in allen Industrienationen westlicher Prägung wird auch in Deutschland Fleisch zum weit überwiegenden Teil in industriellen Produktionsanlagen gefertigt. Diese Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass eine erhebliche Anzahl von Tieren auf kleinem Raum ausschließlich zu Zwecken der Mast gehalten wird, um in einem sehr kurzen Zeitraum erhebliche Fleischzuwächse zu erzielen.

Seit den 70er Jahren sind Aspekte der Ökologie, der Qualität der Fleischerzeugung und des Tierschutzes immer weiter in den Hintergrund gerückt. Die gesetzlichen Vorgaben insbesondere der CDU/CSU/FDP-Regierung waren fast ausschließlich darauf ausgerichtet, die Produktionskosten zu senken. Entsprechend wurden nahezu keine Standards hinsichtlich der oben genannten Kriterien (Ökologie, Qualität der Produkte, Tierschutz) erlassen.

Die rot-grüne Bundesregierung hat es als eines ihrer Ziele formuliert, eine Wende hin zu einer ökologischen Landwirtschaft einzuleiten, die in allen drei der genannten Kriterien Verbesserungen mit sich bringen soll. Mit dem Regierungswechsel zur großen Koalition wurden die Bestimmungen teilweise wieder verschlechtert.

### **3 Die Argumente der Betreiber und deren Widerlegung**

Seitens der Betreiber von Massentierhaltungsanlagen wird immer wieder damit argumentiert, dass es in Deutschland in nahezu allen Bereichen der Tierproduktion eine Unterdeckung gäbe. Dies ist von den Zahlen her grundsätzlich richtig. Deutschland ist in dieser Beziehung ein Importland.

Die Schlussfolgerungen, die von der Lebensmittelindustrie hieraus gezogen werden, sind allerdings falsch. Die Unterdeckung in der Produktion bedeutet nämlich nicht, dass es angebracht ist, den Binnenbedarf durch die Errichtung neuer industrieller Produktionsanlagen zu decken. Vielmehr hat Deutschland aufgrund der Unterdeckung die Möglichkeit, menschen-, umwelt- und tierfreundlichere Produktionsweisen zu fördern.

Das hier übliche Gegenargument der Produktionsindustrie, nämlich dass die Produkte dann aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden und aufgrund ihres geringeren Preises von den Verbrauchern nachgefragt werden, ist nur teilweise richtig und im übrigen äußerst kurzsichtig.

Fehlerhaft ist zunächst die in diesem Argument versteckte Annahme, Deutschland sei einem Import von unweilschädlich und tierfeindlich produzierten Lebensmitteln aus dem Ausland schutzlos ausgesetzt. Vielmehr besteht bereits jetzt die Möglichkeit, den Import derartiger Produkte in die Europäische Union zu untersagen, wenn die Mindeststandards der Europäischen Union nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund wird beispielsweise von Polen im Zuge der Beitrittsverhandlungen eine Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die EU-Standards verlangt.

Aber auch Deutschland selbst könnte entsprechende Regelungen aufstellen, um damit eine bessere Lebensmittelproduktion zu erreichen. Ein Verstoß gegen die Marktregeln der europäischen Union liegt hierin nicht, da insofern inländische und ausländische Anbieter nicht anders behandelt würden.

Es gibt mehrere Untersuchungen vor allem hinsichtlich der Produktion von Schweinefleisch, dass eine umwelt- und tierfreundliche Produktion durchaus wirtschaftlich konkurrenzfähig ist.

Hier begegnen sich zwei Tendenzen: Auf der einen Seite wird die ökologische Lebensmittelproduktion preisgünstiger, je größer ihr Anteil an der Gesamtproduktion insgesamt ist. Dies liegt vor allem an den hier genauso wie in der industriellen Produktion möglichen Synergieeffekten vor allem im Bereich des Vertriebs sowie bei der Erreichung bestimmter Betriebsgrößen. Auf der anderen Seite steigt das Ernährungsbewusstsein der Verbraucher in Deutschland. Mittelfristig ist daher damit zu rechnen, dass die Preise für ökologisch produziertes Fleisch und ökologisch produzierte Eier sinken, während die Verbraucher zunehmend bereit sein werden, hierfür etwas mehr Geld als für industriell produzierte Lebensmittel auszugeben.

Würde man dagegen der Argumentation der Lebensmittelindustrie folgen, würde dies dazu führen, dass in Deutschland der Bedarf komplett selbst durch industrielle Produktion gedeckt würde und kein Raum für ökologische Landwirtschaft verbliebe.

Aber auch die ansonsten von den Betreibern derartiger Anlagen in den Genehmigungsverfahren ins Feld gebrachten Argumente sind falsch bzw. zumindest irreführend. So wird häufig das Arbeitsplatzargument genannt. Anlagen der industriellen Massentierhaltung lassen sich jedoch mit einem äußerst geringen Aufwand an Personal betreiben. So soll beispielsweise eine geplante Schweinemastanlage in Mecklenburg-Vorpommern mit 15.000 Tierplätzen max. acht Arbeitsplätze schaffen. Da es sich hier bereits um eine relativ große Anlage handelt, ist bei durchschnittlichen Anlagengrößen lediglich von zwei bis drei Vollzeitbeschäftigten auszugehen.

Demgegenüber verhindert die Genehmigung derartiger Anlagen oftmals sowohl die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe im Umfeld einer solchen Anlage als auch eventuelle Arbeitsplätze im Tourismusbereich. Insgesamt ist festzustellen, dass die Arbeitsplatzbilanz derartiger Anlagen in nahezu allen Fällen negativ ist.

Dagegen würden qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft entstehen, wenn das Fleisch bzw. die Eier ökologisch erzeugt würden.

Weiter wird von den Vertretern der industriellen Lebensmittelproduktion oft behauptet, dass es im Fall der Freilandhaltung beispielsweise von Schweinen zu einer Überdüngung der Flächen durch Kot und Gülle kommen würde. Dies ist jedoch nicht richtig. Vielmehr nimmt ökologische Landwirtschaft Rücksicht auf die Bodenverhältnisse und lässt pro Hektar Land genau so viele Schweine zu, wie von dem Boden auch getragen werden können. Dagegen spielt die Frage der Gülleausbringung und der Gülleverwertung im Genehmigungsverfahren für industrielle Massentierhaltungsanlagen zumindest hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit der Böden sowie der Kontrolle der richtigen Ausbringung keine oder nahezu keine Rolle. Die Betreiber derartiger Anlagen müssen lediglich nachweisen, dass ihnen die Gülle abgenommen wird. Was danach mit der Gülle passiert ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, und es ist in der Praxis häufig festzustellen, dass es zu entsprechenden Überdüngungen durch die abnehmenden Betriebe bzw. zur Gülleausbringung beispielsweise im unmittelbaren Umfeld von Biotopen oder Gewässern kommt.

## **4 Möglichkeiten des Vorgehens gegen geplante Massentierhaltungsanlagen**

Anlagen der industriellen Massentierhaltung werden in Deutschland in aller Regel in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt (bis zu einer gewissen Größe kommt auch ein einfaches baurechtliches Genehmigungsverfahren in Frage, dazu gleich unten mehr). In diesen Genehmigungsverfahren wird zum einen geprüft, ob die Anlage nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigungsfähig ist. Weiter wird geprüft, ob Rechte von Dritten, z. B. von Anwohnern oder Gemeinden, verletzt werden. Schließlich spielen auch Naturschutzbelange, die von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, sowie Tierschutzbelange eine Rolle.

Wichtig ist zu wissen, dass es bei der Genehmigung derartiger Anlagen in aller Regel weder einen Ermessensspielraum noch die Möglichkeit direkter politischer Beeinflussung gibt. Zwar hängt die Ansiedlung einer solchen Anlage selbstverständlich auch davon ab, ob sich beispielsweise die Gemeinde oder die Landesverwaltung dafür oder dagegen aussprechen. Allerdings besteht in den hier einschlägigen Genehmigungsverfahren grundsätzlich ein durchsetzbarer Rechtsanspruch eines potentiellen Betreibers, wenn die geplante Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass auf ein solches Genehmigungsverfahren von außen kein Einfluss ausgeübt werden kann. Vielmehr ist immer wieder festzustellen, dass eine umfassende Überprüfung der in Rede stehenden Belange für die Genehmigung nur dann erfolgt, wenn dies zum einen von außen, also von Bürgerinitiativen oder Verbänden, in das Genehmigungsverfahren eingebracht wird, und zum anderen die Genehmigungsbehörden mit einer nachfolgenden gerichtlichen Kontrolle zumindest rechnen müssen.

Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass es beim Kampf gegen Massentierhaltungsanlagen nicht in erster Linie darum geht, möglichst viel Protest zu sammeln, sondern dass es vorwiegend um fachlich qualifizierte Stellungnahmen geht, die in den meisten Fällen nicht ohne Zuhilfenahme von Fachleuten erarbeitet werden können.

### **4.1 Der aktuelle rechtliche Rahmen**

Für Anlagen der Massentierhaltung gibt es drei verschiedene Genehmigungsverfahren: Die meisten Anlagen werden aufgrund ihrer Größe in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Bei bestimmten Anlagengrößen reicht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG aus, und bei relativ kleinen Anlagen wiederum gibt es lediglich ein baurechtliches Genehmigungsverfahren.

Während im förmlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden und die Möglichkeit - aber auch die Verpflichtung - besteht, Einwendungen zu erheben, werden im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Unterlagen nicht ausgelegt. Auf die Einzelheiten des Verfahrens wird weiter unten eingegangen.

**Überblick über Anlagen, die im förmlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft werden:**

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht für mindestens:

40.000 Hennenplätze

40.000 Junghennenplätze

40.000 Mastgeflügelplätze

40.000 Truthühnermastplätze

2.000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)

750 Sauenplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)

6.000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)

1.000 Pelztierplätze oder mehr

Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag

**Überblick über Anlagen, die im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ohne Auslegung der Unterlagen und Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft werden:**

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht mit:

15.000 bis weniger als 40.000 Hennenplätzen

30.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen

30.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen

15.000 bis weniger als 40.000 Truthühnermastplätzen

600 oder mehr Rinderplätze (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr)

500 oder mehr Kälberplätze

1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)

560 bis weniger als 750 Sauenplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)

4.500 bis weniger als 6.000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)

750 bis weniger als 1.000 Pelztierplätze

Kottrocknungsanlagen

Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m<sup>3</sup> oder mehr.

Alle Anlagen, die unterhalb dieser Größen liegen, werden im einfachen baurechtlichen Genehmigungsverfahren - ebenfalls ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - geprüft.

## **4.2 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für Anlagen ab einer bestimmten Größe muss außerdem eine sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Untersuchung über die Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung sind Teil der Genehmigungsunterlagen.

Die Frage, wann und in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist einigermaßen kompliziert geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen einer Vollprüfung sowie einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Es wird sogleich unten aufgelistet, für welche Anlagengrößen immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, bei welchen Anlagen eine allgemeine Vorprüfung und bei welchen eine standortbezogene Vorprüfung ausreicht. Ziel der allgemeinen bzw. der

standortbezogenen Vorprüfung ist die Entscheidung, ob nach einer ersten überschlägigen Einschätzung der Behörde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Für folgende Anlagengrößen ist eine UVP-Vollprüfung vorgeschrieben:

- Intensivhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit 85.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 85.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit 60.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 3.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 900 oder mehr Plätzen
- Getrennte Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 9.000 oder mehr Plätzen

In folgenden Fällen ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, anhand derer dann entschieden wird, ob eine Umweltverträglichkeitsvollprüfung durchgeführt werden muss:

- Intensivhaltung von Hennen mit 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit 30.000 bis weniger als 40.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 30.000 bis weniger als 40.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit 500 bis weniger als 1.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 560 bis weniger als 750 Plätzen\*
- Getrennte Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 4.500 bis weniger als 6.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit 750 bis weniger als 1.000 Plätzen
- Schlachthanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 0,5 bis weniger als 50 t Lebendgewicht pro Tag bei Geflügel 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht pro Tag bei anderen Tieren

Sofern es sich um gemischte Tierbestände handelt, sind jeweils die prozentualen Anteile für die genannten Tiergrenzen zu ermitteln und dann zusammenzurechnen. Wenn sich daraus ein Wert von 100 % oder mehr ergibt, ist die jeweils für die entsprechende Anlage einschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine allgemeine Vorprüfung ist durchzuführen bei Anlagen, deren Größe oberhalb der standortbezogenen Schwellenwerte und unterhalb der Werte für eine Vollprüfung liegen.

Auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt vor, dass bei der Durchführung einer UVP die Öffentlichkeit einbezogen wird, indem die Unterlagen ausgelegt werden und Einwendungen erhoben werden können.

---

\* Im UVPG wird auf Grund eines Druckfehlers irrtümlicherweise in Spalte zwei ein „A“ angegeben und damit eine allgemeine Vorprüfung gefordert. Korrekt ist wie in diesem Leitfaden angegeben eine standortbezogene Vorprüfung („S“). Vergleiche hierzu das Bundesgesetzblatt (BGBl I S.2470)

## **4.3 Überblick über die Verfahrensschritte bei der Anlagengenehmigung**

### **4.3.1 Förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die größeren Anlagen werden, wie oben gezeigt, in einem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in § 10 BImSchG sowie in der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Das Genehmigungsverfahren für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen stellt sich, ganz kurz skizziert, wie folgt dar:

Der potentielle Betreiber der Anlage stellt zunächst bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung. Der Antrag muss so umfassend sein, dass die Behörde in der Lage ist, alle Genehmigungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Dazu gehört insbesondere, dass sich aus den Antragsunterlagen alle Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung entnehmen lassen.

In den meisten Fällen sind die Antragsunterlagen am Anfang nicht ausreichend. Die Behörde verlangt dann von dem potenziellen Betreiber, dass er die entsprechenden Unterlagen nachreicht.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, wird das Vorhaben im amtlichen Anzeiger und in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts erscheinen, sowie in der Regel im Internet auf der Seite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für einen Monat zur Einsicht ausliegen, in der Regel in der Genehmigungsbehörde. Außerdem muss in der Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass Einwendungen gegen die Anlage bis zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung bei der Behörde erhoben werden können.

In die ausgelegten Unterlagen kann jeder Einsicht nehmen, unabhängig davon, ob es eine besondere Betroffenheit gibt. Ein ausdrückliches Recht auf die Fertigung von Kopien besteht in diesem Stadium nicht, allerdings gibt es einige Länder, die ihre Behörden entsprechend angewiesen haben, so dass dort Kopien gefertigt werden können. Ansonsten hängt es von der Behördenleitung ab, ob sie es zulässt, dass Kopien gefertigt werden.

Die Einwendungen gegen die Anlage müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Behörde eingegangen sein. Das Argument, man habe von der Einwendungsfrist nichts gewusst, nützt in den meisten Fällen nichts. Wer Einwendungen nicht rechtzeitig erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und kann in den allermeisten Fällen auch nicht mehr vor Gericht gegen die Anlage vorgehen. Die Versäumung der Einwendungsfrist ist der häufigste Fehler, der von Betroffenen im Genehmigungsverfahren gemacht wird.

Aus diesem Grund ist es für die Betroffenen erforderlich, sehr schnell auf die ausgelegten Unterlagen zu reagieren. Soweit hier fachliche Hilfe, etwa von AnwältInnen oder von BiologInnen, in Anspruch genommen wird, sollte mit einer Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen gerechnet werden. Auf die Bedeutung der rechtzeitigen Beiziehung von Sachverstand kann nur immer wieder hingewiesen werden, da es fast der Regelfall ist, dass Fachleute erst ein paar Tage vor Ablauf der Einsichts- bzw. Einwendungsfrist mit der Sache konfrontiert werden und dann nicht mehr genügend Zeit für eine fundierte Einwendung bleibt.

Bürgerinitiativen selbst sind in aller Regel nicht rechtsfähig. Wenn Einwendungen erhoben werden, dann muss ganz dringend darauf geachtet werden, dass diese nicht nur von der BI, sondern auch von den einzelnen Mitgliedern der BI und sonstigen Betroffenen im eigenen Namen erhoben werden. Als Absender der Einwendung darf also nicht nur die BI auftauchen, sondern es müssen die einzelnen Privatpersonen sein. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die BI ausnahmsweise ein eingetragener Verein ist, da dem Verein andere Rechte zustehen als Privatpersonen. Einwendungen im Namen der BI sollten immer parallel zu den Einzeleinwendungen auf den Weg gebracht werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (das sind alle öffentlichen und quasi öffentlichen Institutionen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben betroffen sein kann) werden dann von der Behörde dem potenziellen Betreiber zur Stellungnahme zugeleitet und außerdem von der Behörde selbst gesichtet. Nach Auswertung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie nach Eingang der Stellungnahme des potenziellen Betreibers wird in den meisten Fällen ein



Erörterungstermin veranstaltet. Auf dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert.

Sinn des Erörterungstermins ist es, für die aufgetretenen Konflikte Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Allerdings laufen Erörterungstermine in den meisten Fällen anders ab: Der potenzielle Betreiber versucht in der Regel, die Einwendungen als falsch oder nicht substantiiert darzustellen, und auch die Behörde neigt in einem solchen Stadium wegen der schon längeren Zusammenarbeit mit dem potenziellen Betreiber oftmals eher dessen Auffassung zu. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Einwendungen auf dem Erörterungstermin mit Nachdruck und großer Fachkenntnis so lange zu vertreten, bis sich herausstellt, dass die Einwendungen entweder tatsächlich nicht bestehen, dass die Anlage geändert werden muss oder dass die Anlage nicht genehmigt werden kann.

Nach dem Erörterungstermin überprüft die Behörde erneut, ob für die Anlage alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass trotz der Einwendungen die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, muss sie die Genehmigung erteilen. Anderenfalls muss sie die Genehmigung ablehnen. Einen Ermessensspielraum hat die Behörde in den meisten Fällen nicht, allerdings gibt es naturgemäß bei der Frage, welche Auswirkungen tatsächlich von der Anlage ausgehen werden, einen erheblichen Beurteilungsspielraum und sehr unterschiedliche Meinungen in der Fachwelt.

Ein potenzieller Betreiber hat die Möglichkeit, seinen Genehmigungsanspruch auf dem gerichtlichen Weg durchzusetzen für den Fall, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Wird umgekehrt das einklagbare Recht eines Anwohners verletzt, so kann dieser auf gerichtlichem Wege die Genehmigung der Anlage anfechten.

#### **4.3.2 Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren**

Bei Anlagen, die in diesem Verfahren geprüft werden (siehe Tabelle oben) unterbleibt die Auslegung der Unterlagen und die Öffentlichkeitsbeteiligung. Allerdings besteht für Betroffene, also insbesondere Nachbarn, ein Einsichtsrecht bei der Behörde.

#### **4.3.3 Baurechtliches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sofern kleinere Anlagen lediglich in einem baurechtlichen Verfahren genehmigt werden, ist die zuständige Behörde hierfür in aller Regel der Landkreis. Wie bereits oben dargestellt gibt es hier keine Öffentlichkeitsbeteiligung, die Unterlagen werden auch nicht ausgelegt. Allerdings besteht auch hier für Betroffene, also insbesondere Nachbarn, ein Einsichtsrecht bei der Behörde.

Im baurechtlichen Verfahren gibt es auch nicht eine einzige zuständige Behörde, da es sich hier nicht um ein konzentriertes Verfahren handelt. Dies bedeutet, dass von dem Antragsteller neben der Baugenehmigung auch andere Genehmigungen, beispielsweise im Bereich des Naturschutzes, bei den zuständigen Behörden eingeholt werden müssen.

Sofern eine baurechtliche Genehmigung erteilt wird, wird diese in machen Fällen den Nachbarn zugestellt. In diesem Fall ist es wichtig, zu beachten, dass die Widerspruchsfrist gegen eine solche Genehmigung einen Monat ab Zugang beträgt. Wer also eine baurechtliche Genehmigung erhält, sollte sich umgehend mit Fachleuten in Verbindung setzen, damit innerhalb der Monatsfrist entschieden werden kann, ob dagegen Widerspruch eingelegt wird.

#### **4.3.4 Zuständige Behörden**

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegt sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Entscheidung in den Händen einer einzigen Behörde. Zwar werden zahlreiche andere Fachbehörden beteiligt, beispielsweise wenn es um Fragen des Naturschutzes, des Baurechts o. ä. geht. Die Genehmigung als solche ist aber eine sogenannte "konzentrierte" Genehmigung, was bedeutet, dass die für das immissionsschutzrechtliche Verfahren zuständige Behörde über alle Belange entscheidet. Lediglich wasserrechtliche Entscheidungen, also beispielsweise über die Entnahme von Wasser aus einem Fluss oder die Ableitung von Wasser, werden von der für Wasserrecht zuständigen Behörde getroffen.

Dies bedeutet für Gegner derartiger Anlagen, dass sie sich grundsätzlich auf die Kommunikation mit einer Behörde konzentrieren können. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es sehr sinnvoll sein kann, mit anderen Behörden, die inhaltlich der Genehmigungsbehörde zuarbeiten, ebenfalls zu korrespondieren. Dies lohnt sich insbesondere bei den Naturschutzbehörden sowie bei der Gemeinde und beim Landkreis. Die Naturschutzbehörden sind für die Beurteilung der Frage, ob es durch die Anlage zu Umweltschädigungen kommt, zuständig. Die Gemeinde wird hinsichtlich Ihres Einvernehmens befragt, während der Landkreis eine Einschätzung der bauplanungsrechtlichen Situation abgibt. Zu den Naturschutzbehörden haben oft die Umweltverbände gute Kontakte, so dass es sich lohnt, diese frühzeitig zu aktivieren. In Gemeinden und Landkreisen gibt es die bekannten Selbstverwaltungsgremien, also Gemeinde- bzw. Stadtrat und Kreistag, auf die über die einzelnen Mitglieder bzw. Fraktionen Einfluss genommen werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist nach Landesrecht unterschiedlich organisiert. In einigen Ländern gibt es spezielle Fachbehörden, beispielsweise staatliche Ämter für Umwelt- und Naturschutz, in anderen Ländern sind es die Regierungspräsidien, wiederum in anderen Ländern sind teilweise auch die Landkreise für die Genehmigungen zuständig. Welche Behörde zuständig ist ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung.

Alle diese Behörden arbeiten als Teil der Landesverwaltung, was bedeutet, dass sie unter der Aufsicht der Fachministerien stehen. Es lohnt sich in aller Regel also, auch direkt an die politische Ebene heranzutreten, und zwar sowohl an das zuständige Ministerium (das ist in aller Regel das Umweltministerium) als auch an den Landtag.

#### **4.4 Tierschutz**

Grundlegende Norm für die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung, also auch an Massentierhaltungsanlagen, ist zunächst § 2 TierSchG. Dieser lautet:

§ 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Daneben spielt auch § 17 TierSchG, also der Tierquälparagraph, eine Rolle. Dieser lautet:

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Über die Frage, ob und unter welchen konkreten Bedingungen die Haltung von Tieren in Massentierhaltungsanlagen den Vorgaben aus § 2 und § 17 TierSchG entspricht, gibt es umfangreiche und sehr kontroverse Diskussionen. Es würde diesen Leitfaden bei weitem sprengen, dies auch nur im Ansatz darzustellen. Wer sich hierüber näher informieren will, kann sich mit den BUND in Verbindung setzen. Dort gibt es einige Untersuchungen sowohl zu den rechtlichen als auch zu den biologischen bzw. ethnologischen Aspekten der Tierhaltung und den Anforderungen aus den genannten Normen im TierSchG.

Im Oktober 2000 wurde außerdem die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) erlassen. Diese war vorwiegend eine Reaktion auf das Urteil des BVerfG zur Haltung von Legehennen in Käfigbatterien

Darüber hinaus existiert ein europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Europarats. Hierbei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, dem die Bundesrepublik beigetreten ist. Das BVerfG sieht diese völkerrechtliche Übereinkunft als bindend auch für Deutschland an. Das europäische Übereinkommen enthält Empfehlungen für das Halten von Rindern und Kälbern, Ziegen, Schafen, Straußenvögeln, Pelztieren, Hausgänsen, Schweinen, Haushühnern, insbesondere Legehennen und Hühner zur Fleischproduktion, Pekingenten und Moschusenten.

Die Tierschutzfragen sind oft die kritischsten Fragen in Genehmigungsverfahren für Massentierhaltungsanlagen. Allerdings spielen sie rechtlich in den meisten Fällen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dies liegt daran, dass es in Deutschland niemanden gibt, der die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben einklagen kann. Privatpersonen oder Umweltverbände können nur jeweils bestimmte Rechte auf den gerichtlichen Prüfstand stellen, und die Tierschutzverbände haben noch kein sog. Verbandsklagerecht.

Aus diesem Grund ist es in Genehmigungsverfahren dringend erforderlich, die Tierschutzargumente so detailliert wie möglich darzustellen. Man muss hier hauptsächlich mit der Kraft des Argumentes überzeugen.

Allerdings gibt es einen Ansatzpunkt, der auch zu einer gerichtlichen Überprüfung führen kann, aber wohl bedacht sein will. Wie oben gezeigt verbietet § 17 TierSchG, Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Bei der traditionellen Massentierhaltung dürfte dieser Straftatbestand in vielen Fällen erfüllt sein. Ob dies allerdings im Einzelfall bei der Anlage, die genehmigt werden soll, tatsächlich zu erwarten ist, kann nur festgestellt werden, wenn die vorgesehenen Haltungsbedingungen genau untersucht werden und anhand der zahlreichen vorliegenden Untersuchungen abgeglichen wird, ob es zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden kommen wird.

Dass dies juristisch ein unsicherer Boden ist, zeigt sich bereits daran, dass das Ge-setz selbst nur sehr unbestimmte Begriffe enthält. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Grenze der länger anhaltenden und sich wiederholenden erheblichen Schmerzen häufig überschritten wird.

Sofern eine Behörde im Genehmigungsverfahren nicht bereit ist, sich intensiv mit den Tierschutzargumenten auseinander zu setzen, kann mit einer Strafanzeige wegen Tierquälerei gegen die Behörde und den potenziellen Betreiber gedroht werden. Allerdings sollte dies immer nur der letzte Schritt sein. Zum einen führt dies in aller Regel zu einer deutlichen Verhärtung des Verhältnisses zwischen den Einwendern und den Genehmigungsbehörden, da Strafanzeigen wegen Tierquälerei sich nicht gegen die Behörde als Institution, sondern gegen die einzelnen Sachbearbeiter und deren Vorgesetzte richten.

Zum anderen kann eine Strafanzeige wegen Tierquälerei bzw. auch nur die Behauptung, die Haltungsbedingungen würden den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllen, ihrerseits wiederum einen Straftatbestand darstellen, nämlich den der üblen Nachrede. Aus diesem Grund ist einerseits angeraten, mit diesem Instrument sehr vorsichtig umzugehen, andererseits ist es nach den Erfahrungen des BUND und anderer Umwelt- und Tierschutzverbände eines der Argumente, das bei entsprechend guter Untermauerung von den Behörden ernstgenommen wird und auch dazu führen kann, dass eine Anlage tatsächlich nicht genehmigt wird.

Hier empfiehlt sich auf jeden Fall eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden.

Eine Übersicht über die einzelnen beim BUND vorliegenden Gutachten sowie weitere Kontaktadressen können auf Anforderung gerne übersandt werden.

#### **4.5 Rechte, die von Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden können**

Bei der Frage, ob sich Anwohner gegen die Genehmigung einer Tierproduktionsanlage wehren können, kommt es zum einen darauf an, ob die Anlage tatsächlich alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, zum anderen aber auch darauf, ob verletzte Rechte von den Anwohnern überhaupt ins Spiel gebracht werden können. Nicht alle Belange, die für die Genehmigung eine Rolle spielen, können von Anwohnern und sonstigen Betroffenen auch gerichtlich geltend gemacht werden. Vielmehr sind Anwohner und Betroffene in der Regel auf Beeinträchtigungen durch Geruch, Lärm, sonstige Immissionen (etwa Staub, Erschütterungen) oder den von der Anlage verursachten Verkehr beschränkt. In seltenen Ausnahmefällen kann man sich noch auf eine Verunstaltung der Aussicht berufen.

Von großer Wichtigkeit ist es, sich umgehend auf die Suche nach Grundstückseigentümern zu machen, die möglicherweise von der Anlage betroffen sind. Das können zum einen Grundstückseigentümer sein, deren Grundstücke unmittelbar an den Standort der Anlage angrenzen. Daneben kommen auch Grundstückseigentümer in Frage, deren Grundstücke an der Zuwegung zur Anlage liegen und die von dem zusätzlichen Verkehr betroffen sein werden. Grundstückseigentümer können in manchen Fällen besondere Rechte geltend machen.

Oft werden derartige Anlagen in der Nähe von Wald errichtet. Da der Wald ein besonders sensibles Ökosystem ist, empfiehlt es sich, sich umgehend auf die Suche nach den Eigentümern der jeweiligen Waldgrundstücke zu machen. Auch hier können besondere Rechte ins Feld geführt werden.

#### **4.6 Kooperation mit Umweltverbänden und Universitäten**

Um insbesondere die Beeinträchtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen herauszufinden, ist es sehr wichtig, sich gleich mit örtlichen Umweltverbänden und sonstigen Gruppen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, in Verbindung zu setzen. Einerseits müssen alle offiziellen für das Gebiet vorliegenden Umweltregelungen gesammelt werden, also insbesondere Schutzgebietsverordnungen nach dem Bundes-Naturschutzgesetz, Gebietsausweisungen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle Unterlagen, die auf derartige Planungen hinweisen, beispielsweise beabsichtigte Unterschutzstellungen, die bereits in Raumordnungsplänen oder ähnlichem enthalten sind. Weiter ist es vorteilhaft, sich mit örtlichen Ornithologen, Förstern oder sonstigen im Umweltbereich bewanderten Menschen in Verbindung zu setzen und herauszufinden, ob diese irgendwelche Unterlagen haben oder Beobachtungen gemacht haben, aus denen sich die Ausstattung des Naturraums mit Vögeln, Insekten oder Pflanzen ergibt.

Umweltverbände haben unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes Klagerecht. Teilaspekte dieses Klagerechts sind einheitlich auf Bundesebene geregelt, teilweise kommt es jedoch auf das jeweilige Landesrecht an. Umweltverbände können beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die zu befürchtende Beeinträchtigung von geschützten Biotopen oder Lebensräumen seltener Arten vor Gericht bringen.

Da die Umweltschutzargumente neben den Tierschutzargumenten oftmals das schärfste Schwert gegen eine derartige Anlage sind, kann auch versucht werden, mit einer in der Region ansässigen Universität oder Fachhochschule Verbindung aufzunehmen. Oftmals gibt es an den Universitäten oder Fachhochschulen ökologisch engagierte Studierende, die ein Interesse daran haben, ihre Fähigkeiten einmal an einer solchen Planung zu erproben. Dies ist ein guter Weg, um zu fachlichen Unterlagen zu kommen, ohne hierfür bereits viel Geld aufwenden zu müssen. Allerdings sollte die Frage, ob derartige Untersuchungen ausreichen, immer mit professionellen Fachleuten besprochen werden.

#### **4.7 Rechte von Gemeinden**

Eine besonders starke Stellung in derartigen Genehmigungsverfahren hat die Gemeinde bzw. Stadt, auf deren Territorium die Anlage errichtet werden soll. Da es sich in aller Regel um Anlagen im Außenbereich handelt, muss die Gemeinde um ihr Einvernehmen ersucht werden.

Dabei ist dringend auf Folgendes zu achten: Ab Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde, mit denen um das Einvernehmen ersucht wird, läuft eine Zweimonatsfrist. Innerhalb dieser Zweimonatsfrist muss die Gemeinde eine entsprechende Entscheidung treffen. Wenn die Gemeinde innerhalb der Zweimonatsfrist das Einvernehmen nicht verweigert, gilt es automatisch als erteilt, und die Gemeinde kann sich danach nicht mehr oder nur noch sehr schwer zur Wehr setzen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bereits sehr frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung und den Gemeindevertretern Kontakt aufzunehmen. Oftmals werden die Unterlagen der Gemeinde sehr viel früher zugesandt, bevor die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden, so dass auch die Zweimonatsfrist längst abgelaufen sein kann. Eine entsprechende Sensibilisierung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertreter durch die Bürgerinitiative ist dringend erforderlich.

Die Entscheidung über die Verweigerung des Einvernehmens sollte nach Möglichkeit durch den Gemeinde- oder Stadtrat getroffen werden. Rein rechtlich ist dies nicht erforderlich, die Verweigerung des Einvernehmens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch nur vom Bürgermeister getroffen und dann der Genehmigungsbehörde

mitgeteilt werden. Allerdings ist es in diesem Fall erforderlich, dass diese Entscheidung nachträglich von den Gemeinde- oder Stadtrat bestätigt wird.

Wichtig ist jedoch, dass die Mitteilung, die Gemeinde verweigere das Einvernehmen, innerhalb der Zweimonatsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingeht. Auch hier empfiehlt sich eine Übermittlung sowohl per Telefax als auch per Einschreiben.

Die Gemeinde kann sich zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens auf einen Katalog von Gründen berufen, der in § 35 BauGB enthalten ist. Damit dies im Genehmigungsverfahren das entsprechende Gewicht hat, empfiehlt es sich auch für die Gemeinde, hier Fachleute zu beauftragen. Oftmals ist die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn sie sich sachlich begründen lässt, einer der erfolgversprechendsten Ansatzpunkte gegen derartige Anlagen, so dass hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte.

Ist dagegen die Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass die Gemeinde das Einvernehmen erteilen muss, kann sie die Anlage trotzdem genehmigen. In diesem Fall hat dann die Gemeinde die Möglichkeit, die Genehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen.

#### **4.8 Organisation des Widerstands**

Um erfolgreich gegen geplante Massentierhaltungsanlagen vorgehen zu können ist es besonders hilfreich, möglichst viele unterschiedliche Mitstreiter um sich zu sammeln. Oftmals ist festzustellen, dass insbesondere das örtliche Gewerbe gegen derartige Tierhaltungsanlagen ist, da damit Gewerbestandorte abgewertet werden. Gleiches gilt in verstärktem Maße für Institutionen des Tourismus, Hotel- oder Gaststättenbesitzer sowie Vereine, die sich beispielsweise die Heimatpflege zu ihrem Ziel gesetzt haben. Es ist daher dringend anzuraten, bereits lange vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Kontakte aufzunehmen.

Gute Argumente liefern oft auch traditionell oder ökologisch wirtschaftende Landwirte. Die Interessenverbände der ökologischen Landwirte verfügen ebenfalls über umfangreiches Material zur kritischen Beurteilung von Massentierhaltungsanlagen. Bei den Interessenverbänden der traditionellen Landwirtschaft ist dagegen Zurückhaltung angebracht, da diese eher als Lobbyisten für derartige Anlagen auftreten. Traditionell wirtschaftende Landwirte vor Ort sehen dies allerdings oft anders und sind in vielen Fällen ebenfalls bereit, sich dem Protest gegen solche Anlagen anzuschließen.

Wichtig für die Organisation des Protestes ist eine zentrale Anlaufstelle. Am hilfreichsten ist es, wenn in der Bürgerinitiative ein Mitglied über ein gut ausgestattetes Büro verfügt, in dem es ein ständig besetztes Telefon, einen Faxanschluss sowie eMail gibt. Es ist sehr zu empfehlen, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden und auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Oftmals ist es sehr hilfreich, potentiellen Einwendern eine Art Leitfaden für die Erhebung von Einwendungen an die Hand zu geben. Dieser Leitfaden kann beim BUND angefordert werden. Allerdings ist es erforderlich, ihn dann mit den konkreten Daten aus dem Genehmigungsverfahren zu vervollständigen, also insbesondere die richtigen Termine und die Anschriften der Genehmigungsbehörde sowie der sonstigen Stellen, bei denen die Unterlagen ausliegen und bei denen eingewandt werden kann, zu komplettieren.

Dagegen warnt der BUND davor, eine Art Mustereinwendung zu erarbeiten. Es geht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht darum, möglichst zahlreich Protest zu erheben (dies spielt zwar auch eine Rolle, aber nicht die entscheidende), sondern möglichst qualifiziert und fachlich fundiert gegen die Anlage vorzugehen. Mustereinwendungen erwecken den falschen und gefährlichen Eindruck, dass damit alles vorgebracht sei, was vorgebracht werden müsste. Wichtig ist aber, dass alle Einwender ihre individuellen Belange umfangreich darstellen. Erst wenn die individuellen Belange entsprechend vertieft worden sind, ist es sinnvoll, sich auch noch einer Mustereinwendung anzuschließen. Diese sollte von Fachleuten erarbeitet werden.

Ein kurzer Hinweis zur Organisationsform von Bürgerinitiativen: Eine Bürgerinitiative ist keine Rechtspersönlichkeit, was bedeutet, dass sie nicht im Verfahren mit einer eigenen rechtlichen Position auftreten kann. Zwar schadet es nicht, wenn Einwendungen auch von einer Bürgerinitiative abgegeben werden, rechtliche Bedeutung haben Einwendungen allerdings nur, wenn sie von den einzelnen Privatpersonen erhoben werden.

Ob eine Bürgerinitiative als Verein organisiert wird, ist zum einen eine Frage der zur Verfügung stehenden Zeit, zum anderen des hierfür erforderlichen Aufwands. Der Vorteil einer Organisation als Verein liegt darin, dass bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit Spenden an den Verein steuerlich abzugsfähig sind. Dagegen hat der Verein keine weitergehenden Rechte als die Privatpersonen, so dass nur wegen des Rechtsschutzes gegen die Anlage eine Organisation als Verein nicht erforderlich ist.

Für die Finanzierung derartiger Verfahren hat es sich oft als hilfreich herausgestellt, eine oder zwei öffentliche Informationsveranstaltungen durchzuführen. Sehr vorteilhaft ist es, wenn derartige Veranstaltungen mit einer Art Fest o. ä. verbunden werden können. Wichtig ist allerdings auch hier, dass diese Veranstaltungen sehr frühzeitig stattfinden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mindestens eine derartige Veranstaltung, auf der auch Geld gesammelt werden kann, bereits deutlich vor dem Beginn des eigentlichen Verfahrens durchzuführen. Gute Informationen über den voraus-sichtlichen Beginn des förmlichen Verfahrens haben in aller Regel die Gemeindeverwaltungen der Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage geplant ist. Es ist aber auch kein Problem, bei der Genehmigungsbehörde anzurufen und dort nachzufragen, wann voraussichtlich mit der Auslegung der Unterlagen gerechnet werden kann. Auch Journalisten können sich hier entsprechend informieren.

Auf die Bedeutung einer frühzeitigen fachlichen Unterstützung kann nicht deutlich genug hingewiesen werden. Da es sich bei derartigen Anlagen um erhebliche Investitionen handelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich Investoren durch die Vielzahl von Protesten einschüchtern lassen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Einbeziehung entsprechender Fachleute gerichtsverwertbare Argumente gegen die Errichtung derartiger Anlagen zu sammeln. Dies setzt jedoch entsprechende Untersuchungen voraus. In aller Regel ist mindestens die Beauftragung eines Gutachters für die Belange des Natur- und Tierschutzes sowie eines Rechtsanwalts erforderlich. Entsprechende Kontakte können beim BUND angefordert werden.

den Informationen zu erschweren, auch, weil die Zivilgesellschaft und die Medien bisher an den drei zur Disposition stehenden Berichten reges Interesse hatten. (Mit dem Erscheinen der Berichte ist regelmäßig eine gesellschaftliche Debatte verbunden, was sicher auch darauf zurückzuführen ist, dass rund 40 Prozent des EU-Haushaltes und weitere nationale und regionale Steuergelder diesen Sektor subventionieren.) Das BMELV sollte dieses kontinuierliche Interesse an seiner Arbeit und am Verbleib der Steuergelder weiterhin bedienen, d.h. die Berichtspflicht beibehalten und den Gesetzentwurf zurücknehmen.

## **BUND sieht in Begründung für Gesetzentwurf Widersprüche**

In der BMELV-Begründung für den Entwurf heißt es, zur Stärkung der ländlichen Räume und des Agrarstandorts Deutschland sei ein integrierter Ansatz notwendig, der neben dem Agrar- und Umweltbereich auch *„die Förderung von Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft sowie die bedarfsgerechte Infrastruktur“* beinhalte. Eine *„rein sektorale, auf die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen“* bezogene Berichterstattung trage dem nicht ausreichend Rechnung. Der BUND sieht hier einen Widerspruch: Einerseits erkennt das Ministerium ein Informationsdefizit, da bisher nicht die ganze Wertschöpfungskette in den Berichten betrachtet wird, andererseits schlägt es, statt die Informationen auszudehnen, eine Einschränkung der bestehenden Informationspflicht vor. Es ist nicht klar, wie das BMELV dem Mangel an Informationen mit weniger Informationspflicht begegnen will.

Der BUND ist zudem der Ansicht, dass die Förderung von Arbeitsplätzen innerhalb der Landwirtschaft und der hof-eigenen Verarbeitung/Direktvermarktung beim integrierten Ansatz eine ebenso große - wenn nicht größere - Rolle spielen sollte wie die Förderung von Beschäftigung *„außerhalb“* der Landwirtschaft. Wie weit die Sicherung des *„Agrarstandorts Deutschland“* mit einer weltmarkt- und exportorientierten Landwirtschaft zu Sicherung der Beschäftigung in ländlichen Regionen beiträgt, kann den künftigen Berichten entnommen werden. Der Agrarbericht trägt mit seinen Informationen zu den Beschäftigungszahlen zu einer fundierten Debatte um die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik bei und sollte auch deshalb weiterhin jährlich erscheinen.

## **Keine „Straffung der Berichterstattung“**

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, die teils enge Periodizität der Berichte von einem Jahr würden viele Kapazitäten binden, obschon bisweilen nichts Neues zu berichten sei. Aus Sicht des BUND ist nicht nachvollziehbar, warum die Feststellung, dass es keine Neuigkeiten gibt, viele Kapazitäten binden soll. Da die Daten sowieso weiter erhoben werden sollen (siehe Vorblatt zum Entwurf), die Erhebung also von der Berichtspflicht nicht berührt wird, scheint der Arbeitsumfang überschaubar - besonders wenn keine Neuigkeiten zu vermelden sind.

Aus Sicht des BUND würde es sich um eine tatsächliche Straffung der Berichterstattung handeln, wenn die Agrar- und Tierschutzberichte vollständig im Internet erscheinen würden. Dort sind besonders komplexe Tabellen oft besser abzubilden als in Druckformaten.

Das derzeitige Berichtswesen gewährleistet aus Sicht des BUND einen guten Überblick über die Entwicklungen und kann keinesfalls durch Broschüren, punktuelle Internetangebote oder Antworten auf Einzelfragen ersetzt werden.

### **Keine Lösung der Aktualitätsprobleme**

Die Abschaffung der Berichtspflicht wäre aus Sicht des BUND keine Lösung für die teils fehlende Aktualität in der Berichterstattung. Mit einer Veröffentlichung im Internet könnten dagegen schnell und mit wenig Aufwand a) auch kurzfristige Berichtsinteressen bedient werden als auch b) umfangreiche Verweise auf andere Datenquellen kostengünstig ermöglicht werden. Eine Publikation im Internet würde zudem Kosten und Aufwand für Druck und Verbreitung sparen und müsste dem BMELV sicherlich auch aus diesem Grund entgegen kommen.

### **Kontakt und weitere Informationen:**

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Reinhild Benning  
Referat Landnutzung  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin  
Tel.: 030/2 75 86-481  
[reinhild.benning@bund.net](mailto:reinhild.benning@bund.net)

[www.bund.net](http://www.bund.net)